



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 05. Juni 2012

P105389

Anzug Annemarie von Bidder und Konsorten betreffend Umbenennung der IPK FHNW in IGPK FHNW

P115327

Anzug Elisabeth Ackermann und Konsorten betreffend Stärkung der IPK FHNW

- ://:
1. Die vorgelegten Antwortentwürfe inklusive den vierkantonalen Bericht vom 24. April 2012 werden zur Ausfertigung und Weiterleitung an den Grossen Rat genehmigt.
 2. Dem Grossen Rat wird beantragt, den Anzug Elisabeth Ackermann und Konsorten und den Anzug Annemarie von Bidder und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Begründung

Wie im Bericht der Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn zu den parlamentarischen Vorstössen betreffend Stärkung der Interparlamentarischen Kommission Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 23. April 2012 ausgeführt, ist die Interparlamentarische Kommission IPK FHNW sowohl eine Sach- wie auch eine Geschäftsprüfungskommission. Sie verfügt also über eine Doppelfunktion, die in der kantonalen parlamentarischen Kommissionsarbeit normalerweise getrennt wird. Diese ihre Doppelzuständigkeit als Sachberatungs- und als Oberaufsichtsorgan und ihre sowohl prospektive wie auch retrospektive Funktion spiegelt sich im weiter gefassten Begriff der Interparlamentarischen Kommission wider; eine Umbenennung der IPK FHNW in *Interparlamentarische Oberaufsichtskommission IGPK FHNW* ist nicht zweckmässig, da sie einseitig die Oberaufsichtsaufgabe der IPK FHNW herausstreichen würde. Mit Blick auf die bisherige Praxis und die entsprechenden konzeptionellen Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen und vertraglichen Grundlagen und ihrer wissenschaftlichen Auslegung, erachten die Regierungen der Vertragskantone den bisherigen Einbe-

zug der IPK FHNW in die Ausarbeitung des Leistungsauftrags und Globalbeitrags zudem für ausreichend und adäquat. Es ist den Regierungen der Trägerkantone FHNW nicht ersichtlich, wie eine stärkere Mitwirkung der IPK FHNW in den Bearbeitungsprozess des Leistungsauftrages möglich sein soll, ohne den in der Verfassung verankerten Grundsatz betreffend Gewaltenteilung und die der Exekutive und der Legislative zugeordneten Kompetenzen zu verletzen.

